

Statuten der Grünliberalen Partei Bassersdorf-Nürens Dorf

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2021
angepasst 9. Februar 2022 (genehmigt durch Mitgliederversammlung)

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Grünliberale Bassersdorf-Nürens Dorf" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.
2. Sie ist eine eigenständige Sektion der Kantonalpartei der "Grünliberalen des Kanton Zürich" und der Bezirkspartei Bülach.

II. Zweck

Der Verein Grünliberale Bassersdorf-Nürens Dorf bezweckt

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
2. die Förderung der nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft; Dienstleistung und Mobilität
3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
5. die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen;
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten;
3. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit beim Vorstand in schriftlicher Form elektronisch oder per Post gestellt werden;

4. Mit der Mitgliedschaft im Verein Grünliberale Bassersdorf-Nürens Dorf wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei der "Grünliberalen des Kanton Zürich" und der Bezirkspartei Bülach erworben.

IV. Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag in CHF zu leisten.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Bassersdorf-Nürens Dorf erfolgen kann;
2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Es wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
3. durch Ausschluss wegen parteischädigendem oder unehrenhaftem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten;
4. durch Todesfall;
5. durch Auflösung des Vereins.

VI. Mittel und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Auflösung geht das Geld an die Bezirkspartei Bülach über;
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr;
3. Der Mitgliederbeitrag der Ortspartei wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird zusätzlich zu den Beiträgen an die Nationalpartei, die Kantonalpartei und die Bezirkspartei erhoben;
4. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten zusammen.

VII. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Bassersdorf/Nürens Dorf sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Budgetabnahme zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung);
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen (21 Tage) schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten;
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch;
4. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (per Videokonferenz) stattfinden;
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - d. Genehmigung des Jahresbudgets
 - e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f. Verabschiedung von Wahllisten
 - g. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - h. Änderung der Vereinsstatuten
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Beschlüsse über weitere Geschäfte
6. Über nicht ordentlich traktandierte und angekündigte Gegenstände resp. Anträge darf ein Beschluss an der Mitgliederversammlung nur gefasst werden wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und diesen einstimmig fassen;
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Diese kann nicht vertreten werden;
8. Beschlüsse der Statutenänderung und über die Vereinsauflösung können durch Zweidrittelmehrheit, die übrigen Abstimmungen über das absolute Mehr entschieden werden;
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen auch geheim durchgeführt werden;

10. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls nicht von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine Sitzung verlangt wird. Über das Ergebnis von Zirkularbeschlüssen ist umgehend zu orientieren;
11. Die/der Vorstandspräsident/in hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit;
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert;
13. Mitgliederversammlungen sollten wenn möglich auch von einem gemütlichen Teil umrandet sein.

IX. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsidium
 - b. Kassier
 - c. weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der/Die Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind;
3. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen;
4. Es wird eine angemessene Vertretung der Geschlechter sowie der Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf angestrebt;
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand dauert jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden;
6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für diejenigen Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
 - a. Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen
 - b. Ergreifen von Massnahmen zur Unterstützung und Erreichung der Parteiziele
 - c. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw Wahlempfehlungen
 - d. Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - f. Kontakt zu den Gemeindebehörden der Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt der Einsprachemöglichkeit gemäss Art. III Ziff. 2 und Art. V Ziff. 3)

7. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und zeichnet kollektiv zu zweien mit der/dem Präsidentin/en.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2021 genehmigt und zuletzt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Februar 2022 revidiert.

Die Präsidentin:

Der Kassier:

Melissa Näf

Andreas Riklin